

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXI, Nummer 315, am 25.06.2002, im Studienjahr 2001/02.*

### **315. Studienplan für das Diplomstudium „Romanistik“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/30-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Romanistik“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

#### **INDEX**

#### **PRÄAMBEL**

##### **§ 1 Qualifikationsprofil des Diplomstudiums**

#### **STUDIENAUFBAU UND STUDIENBEDINGUNGEN**

##### **§ 2 Eingerichtete Sprachen, Dauer und Gliederung des Diplomstudiums**

##### **§ 3 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen**

##### **§ 4 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte**

##### **§ 5 Lehrveranstaltungstypen**

##### **§ 6 Einzelsprachliche Ausrichtung und Unterrichtssprache**

#### **I. STUDIENABSCHNITT**

##### **§ 7 Studieneingangsphase**

##### **§ 8 Prüfungsfächer des I. Studienabschnitts**

##### **§ 9 Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts und ihre Lehrziele**

##### **§ 10 Anmeldungsvoraussetzungen im I. Studienabschnitt**

##### **§ 11 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts**

#### **II. STUDIENABSCHNITT**

##### **§ 12 Prüfungsfächer des II. Studienabschnitts**

##### **§ 13 Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts und ihre Lehrziele**

##### **§ 14 Anmeldungsvoraussetzungen im II. Studienabschnitt**

#### **FREIE WAHLFÄCHER**

##### **§ 15 Wahlfächerblock der Studienrichtung Romanistik**

##### **§ 16 Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen**

#### **PRÜFUNGSORDNUNG**

##### **§ 17 Lehrveranstaltungsprüfungen und Teilnahmebeurteilungen**

##### **§ 18 Erste Diplomprüfung**

##### **§ 19 Diplomarbeit**

##### **§ 20 Zweite Diplomprüfung**

#### **INKRAFTTRETENS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 21 Inkrafttreten des Studienplans**

##### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

## PRÄAMBEL

### § 1 Qualifikationsprofil des Diplomstudiums

(1) Die Absolventinnen und Absolventen eines romanistischen Diplomstudiums sehen sich in einer von sozialer Mobilität und vielfältigen Kulturkontakten bestimmten Gesellschaft mit einer Vielzahl deutlich unterschiedlicher Verwendungssituationen konfrontiert, in denen vorrangig kultur- und sprachmittlerische Qualifikationen benötigt werden. Berufliche Laufbahnen können beispielsweise in Bereichen der Internationalen Beziehungen und Kooperationen (Diplomatischer Dienst sowie nichtstaatliche internationale Organisationen), der Massenkommunikation (Journalismus, Rundfunk und Fernsehen), des Tourismus sowie des internationalen Wirtschaftsmanagements, der Sprachmittlung insbesondere in der Erwachsenen-bildung (Volkshochschulen, Sprachinstitute und Fremdsprachenausbildung in Unternehmungen), des Verlagswesens (Verlagslektorat) und der wissenschaftlichen Forschung und Lehre (Hochschulen und Fachhochschulen) gefunden werden. Eine wichtige Rolle für eine Tätigkeit in den genannten Bereichen kommt hierbei meist den noch in der Studienzeit angeeigneten Zusatzqualifikationen zu, die im Rahmen der Absolvierung freier Wahlfächer (vgl. § 16: Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen) erworben werden können.

(2) Aus der Heterogenität der möglichen Verwendungssituationen resultiert der Bedarf an einer vielschichtigen Ausbildung, die neben der Vermittlung einer ausgezeichneten Sprachkompetenz vorrangig die Fähigkeit zur kreativen Vernetzung unterschiedlichster Wissensbereiche entwickeln muss. Letztere umfassen insbesondere Funktions- und Vorkommensweisen der jeweiligen Einzelsprache, die der aktuellen Medienvielfalt entsprechende Kulturproduktion sowie die länderrelevanten Kontextdaten des jeweiligen Sprachraums, wobei auch der außereuropäischen Romania besondere Bedeutung zukommt. Allgemeine Voraussetzung einer erfolgreichen Bewältigung kultur- und sprachmittlerischer Aufgaben bleibt die Verfügung über eine umfassende interkulturelle Kompetenz, die auf synchronen wie diachronen Wissensbeständen beruht. Zudem benötigen Kulturmittlerinnen und Kulturmittler kreative Fähigkeiten zur kritischen Informationsverarbeitung sowie ein ergänzendes gesellschaftskritisches Wissen, das sie befähigt, gesellschaftliche Machtstrukturen und Geschlechterrollenverteilungen als historische wahrzunehmen.

(3) Ungeachtet der letztgenannten bereichsübergreifenden Kompetenzen, die insbesondere in der kontinuierlichen Konfrontation mit der Methodenvielfalt der Romanistik sowie in einer die alte wie neue Romania erfassenden Auseinandersetzung mit Kulturkontakt- und Kulturkonfliktforschungen sowie mit Gender Studies zu gewinnen sind, lassen sich folgende zentrale Kompetenzen unterscheiden, die im romanistischen Diplomstudium an der Universität Wien erworben werden und das Qualifikationsprofil seiner Absolventinnen und Absolventen maßgeblich bestimmen:

#### **a) sprachpraktische Kompetenzen:**

Diese bestehen in soliden sprachpraktischen Fertigkeiten und metasprachlichen Kenntnissen, die erlauben sollen, im Rahmen der wissenschaftlichen Anforderungen des Romanistikstudiums den Erfordernissen der Anwendung der Zielsprachen in konkreten beruflichen Kontexten zu entsprechen. Der Schwerpunkt der Sprachausbildung liegt deshalb im kommunikativen Erlernen der Fremdsprache, wobei dem Erwerb von mündlichen und schriftlichen Fertigkeiten im Hinblick auf Textrezeption und Textproduktion gleiche

Bedeutung beigemessen wird. Die sprachpraktischen Fertigkeiten werden hierbei aus einer breiteren Differenzierung mündlicher und schriftlicher Textsorten unter besonderer Berücksichtigung länderrelevanter Themen gewonnen.

**b) sprachwissenschaftliche Kompetenzen:**

Diese umfassen primär die grundlegenden Kenntnisse und das Verständnis der synchronen und diachronen Funktions- und Vorkommensweisen der gewählten Einzelsprache. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie romanischen Sprachwissenschaft sowie in der Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater sprachwissenschaftlicher Methoden zur Untersuchung und Beschreibung konkreter Sprachphänomene.

**c) literaturwissenschaftliche Kompetenzen:**

Diese bestehen in grundlegenden Einsichten in die kulturelle, historische und ästhetische Dimension von Literatur sowie in spezifischen Kenntnissen der literarischen Produktion des gewählten Sprach- und Kulturraums. Weiters umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie romanischen Literaturwissenschaft sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse literarischen Schreibens als kultureller Praxis.

**d) medienwissenschaftliche Kompetenzen:**

Diese bestehen primär in der Befähigung zum adäquaten Umgang mit Mediendifferenz und Intermedialität, die aus Einsichten in die kulturelle und historische Dimension unterschiedlicher Mediensysteme und deren Kontaktsituationen gewonnen wird. Zudem umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung medientheoretischer Ansätze und Methoden sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse medialer Produkte des gewählten Sprach- und Kulturraums.

**e) landeswissenschaftliche Kompetenzen:**

Diese umfassen primär die Befähigung zur kreativen Vernetzung grundlegender Wissensbestände hinsichtlich der Geschichte und Gegenwart wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Institutionen und Strukturen der Länder des gewählten Sprach- und Kulturraums sowie die Befähigung zur adäquaten Informationsbeschaffung unter Nutzung aktueller elektronischer Hilfsmittel. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung länderrelevanter Problemstellungen unter Nutzung des Methodenangebots der Sozial- und Geschichtswissenschaften.

## **STUDIENAUFBAU UND STUDIENBEDINGUNGEN**

### **§ 2 Eingerichtete Sprachen, Dauer und Gliederung des Diplomstudiums**

(1) Zur Absolvierung eines romanistischen Diplomstudiums werden an der Universität Wien die fünf Sprachen **Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch** und **Rumänisch** eingerichtet.

(2) In Ergänzung dieser Einrichtung werden regelmäßig jene Lehrveranstaltungen der Sprachen **Katalanisch** und **Okzitanisch** angeboten, die laut Studienplan im Falle ihrer Wahl für das Prüfungsfach „Zweite romanische Sprache“ absolviert werden müssen.

(3) Das Diplomstudium der Romanistik **dauert 8 Semester**, umfasst Prüfungsteile aus Pflicht- und Wahlfächern über **120 Semesterstunden** und gliedert sich in **zwei Studienabschnitte** mit einer Dauer von jeweils 4 Semestern.

(4) Im **ersten Studienabschnitt** sind **42 Semesterstunden aus den Pflichtfächern** und im **zweiten Studienabschnitt 30 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern** zu absolvieren. Zudem sind in Ergänzung der Absolvierung dieser 72 Semesterstunden **freie Wahlfächer im Umfang von 48 Semesterstunden** zu wählen und über diese Prüfungen abzulegen. Es wird empfohlen, in jedem der beiden Studienabschnitte **jeweils 24 Semesterstunden** dieser freien Wahlfächer zu absolvieren.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiums erfordert weiters die Approbation einer zu verfassenden **schriftlichen Diplomarbeit** sowie die positive Absolvierung einer abschließenden **mündlichen Diplomprüfung**.

### **§ 3 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Ergänzungsprüfungen**

(1) Da bereits die Absolvierung von Prüfungsteilen der Studieneingangsphase sprachpraktische Grundkenntnisse der gewählten romanischen Sprache voraussetzt, sollten diese nach Möglichkeit rechtzeitig vor Studienbeginn erworben werden.

(2) War eine Aneignung entsprechender sprachpraktischer Vorkenntnisse vor Aufnahme des Studiums nicht möglich, so können diese ab Studienbeginn im 6 Semesterstunden umfassenden propädeutischen Grundkurs erworben werden, der für jede gemäß § 2 (1) eingerichtete romanische Sprache außerhalb des Curriculums angeboten wird.

(3) Für das Studium der Studienrichtung Romanistik sind auch Lateinkenntnisse erforderlich, die dann bis vor Absolvierung des letzten Prüfungsteils der ersten Diplomprüfung in einer Ergänzungsprüfung aus Latein nachzuweisen sind, wenn die oder der Studierende nicht bereits den Unterrichtsgegenstand Latein nach der 8. Schulstufe an höheren Schulen im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht hat. Da insbesondere Aspekte des Sprechlateins bereits Gegenstand von romanistischen Einführungsveranstaltungen sind, wird empfohlen, eine etwaige Ergänzungsprüfung aus Latein schon in der Studieneingangsphase abzulegen.

### **§ 4 Auslandsstudium und Auslandsaufenthalte**

(1) Allen Studierenden des romanistischen Diplomstudiums wird die Absolvierung mindestens eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen im Sprachraum der studierten romanischen Sprache dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen, die im Falle eines Auslandsstudiums eine Minimierung des Planungsaufwands erlauben und im voraus bestimmbare Anerkennungsmöglichkeiten absolvierbarer Prüfungsteile bieten.

(2) Falls ein solches Auslandsstudium nicht realisierbar ist, wird den Studierenden dringend empfohlen, dieses durch wiederholte Aufenthalte im Sprachraum der studierten romanischen Sprache zu kompensieren, die insbesondere zur Festigung sprachpraktischer Fertigkeiten genutzt werden sollten.

## **§ 5 Lehrveranstaltungstypen**

Am Romanistik-Standort der Universität Wien werden die folgenden fünf Lehrveranstaltungstypen eingerichtet:

a) Vorlesung (VO):	Diese dient der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches und wird durch eine Lehrveranstaltungsprüfung nach Lehrveranstaltungsende absolviert.
b) Übung (UE):	Die Funktion der Übung besteht im interaktiven Erwerb sprachpraktischer Fertigkeiten und metasprachlicher Kenntnisse. Sie wird durch Teilnahme an der Lehrveranstaltung unter den Bedingungen der Prüfungsimmanenz absolviert.
c) Proseminar (PS):	Dieses gilt als Vorstufe des Seminars und vermittelt im ersten Studienabschnitt in interaktiver Form Grundkenntnisse des jeweiligen Prüfungsfachs sowie des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Proseminar wird durch Teilnahme an der Lehrveranstaltung unter den Bedingungen der Prüfungsimmanenz absolviert.
d) Seminar (SE):	Dieses dient der wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion im zweiten Studienabschnitt und wird mit einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit (Seminararbeit) abgeschlossen. Die Absolvierung erfolgt unter besonderen Bedingungen der Prüfungsimmanenz (siehe § 17 (3): Prüfungsordnung).
e) Privatissimum (PV):	Dieses dient der vertiefenden und erprobenden Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden sowie der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen. Seine Absolvierung erfolgt auf Basis der Teilnahme und Leistung eines eigenständigen wissenschaftlichen Beitrags.

## **§ 6 Einzelsprachliche Ausrichtung und Unterrichtssprache**

(1) Die Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts werden grundsätzlich einzelsprachlich ausgerichtet. Eine hiervon abweichende Ausrichtung von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“ und „Medienwissenschaft“ auf zwei romanische Sprachen und deren dementsprechende Anerkennung ist dann möglich, wenn auf die einzelsprachlichen Besonderheiten beider dargestellten Sprach- und Kulturräume in adäquater Weise eingegangen werden kann.

(2) Bei der Einrichtung des Lehrangebots des II. Studienabschnitts wird dafür Sorge getragen, dass zumindest die Hälfte der für eine Sprache angebotenen Lehrveranstaltungen eine einzelsprachliche Orientierung aufweist.

(3) Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachbeherrschung“ und „Landeswissenschaft“ beider Studienabschnitte ist ausschließlich die romanische Sprache des jeweils dargestellten Sprach- und Kulturrums. Zudem werden die dem I. Studienabschnitt zugeordneten Lehrveranstaltungen der Kodenummern **240** und **340** (Sprachwissenschaftliches

bzw. Literaturwissenschaftliches Proseminar III oder Vorlesung; siehe § 9: Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts) in der jeweiligen romanischen Sprache abgehalten.

(4) Zudem werden einzelsprachlich orientierte Vorlesungen des II. Studienabschnitts nach Möglichkeit in der romanischen Sprache des jeweils dargestellten Sprach- und Kulturraums abgehalten.

(5) Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen für die einzelnen Sprachen wird mittels einer mit der Kodenummer durch einen Bindestrich verbundenen Sigle gekennzeichnet, die auch in den Prüfungsprotokollen und auf den Zeugnissen anzuführen ist. Als Siglen gelten hierbei die Lettern F für Französisch, I für Italienisch, S für Spanisch, P für Portugiesisch, R für Rumänisch, K für Katalanisch und O für Okzitanisch.

## **I. STUDIENABSCHNITT**

### **§ 7 Studieneingangsphase**

(1) Die Studieneingangsphase dient einer allgemeinen ersten Orientierung hinsichtlich der methodischen und inhaltlichen Angebote des Romanistikstudiums und umfasst die einführenden Lehrveranstaltungen jener fünf Prüfungsfächer, die dieses Studium besonders kennzeichnen. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.

(2) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- a) den Aufbaukurs der gewählten Sprache (**101**, UE, 4 Semesterstunden)
- b) die sprachwissenschaftliche Einführungsvorlesung (**201**, VO, 2 Semesterstunden)
- c) die literaturwissenschaftliche Einführungsvorlesung (**301**, VO, 2 Semesterstunden)
- d) die medienwissenschaftliche Einführungsvorlesung (**351**, VO, 2 Semesterstunden)
- e) die landeswissenschaftliche Einführungsvorlesung (**401**, VO, 2 Semesterstunden)

### **§ 8 Prüfungsfächer des I. Studienabschnitts**

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts des romanistischen Diplomstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 42 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) <b>Sprachbeherrschung</b>	(14 Semesterstunden, 18 ECTS-Punkte)
b) <b>Sprachwissenschaft</b>	(10 Semesterstunden, 18 ECTS-Punkte)
c) <b>Literaturwissenschaft</b>	(10 Semesterstunden, 18 ECTS-Punkte)
d) <b>Medienwissenschaft</b>	(4 Semesterstunden, 7 ECTS-Punkte)
e) <b>Landeswissenschaft</b>	(4 Semesterstunden, 7 ECTS-Punkte)

### **§ 9 Lehrveranstaltungen des I. Studienabschnitts und ihre Lehrziele**

## **a) Sprachbeherrschung**

(1) **101 - Aufbaukurs Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch**  
(UE, 4 Semesterstunden, 5 ECTS-Punkte)

Erwerb einer differenzierten Hör- und Ausdruckskompetenz zum Verständnis und zur Realisierung phonetisch authentischer Sprachhandlungen unter Nutzung aktueller technischer Hilfsmittel (Sprachlabor); Befähigung zur adäquaten Rezeption und Produktion einfacher schriftlicher Texte; Erweiterung des Grundwortschatzes sowie Aneignung grundlegender Grammatikkenntnisse.

(2) **110 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 1**  
(UE, 3 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Förderung des Hörverständnisses und der Ausdrucksfertigkeit unter Nutzung aktueller technischer Hilfsmittel (Sprachlabor); Erwerb der sprachpraktischen Voraussetzungen zum selbständigen Verfassen einfacher deskriptiver, argumentativer und narrativer Texte; Aneignung metasprachlicher Kenntnisse der Morphosyntax sowie der Grundbegriffe der gesprochenen und geschriebenen Sprache.

(3) **120 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 2**  
(UE, 3 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Förderung der rezeptiven Fertigkeiten (Hörverständnis und Lesefertigkeit) anhand komplexerer Texte und systematische Erweiterung des Wortschatzes; Förderung grundlegender kommunikativer Fertigkeiten im Dialog und freien Vortrag sowie schriftlicher Fertigkeiten für die Zusammenfassung und Kommentierung diverser Textsorten; Erwerb metasprachlichen Wissens zur Analyse und Anwendung komplexer syntaktischer Strukturen.

(4) **130 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 3**  
(UE, 4 Semesterstunden, 5 ECTS-Punkte)

Förderung der rezeptiven Fertigkeiten (Hörverständnis und Lesefertigkeit) anhand verschiedener Textsorten und Produktion mündlicher und schriftlicher Texte mittleren Schwierigkeitsgrades unter besonderer Berücksichtigung der grammatikalischen Korrektheit sowie der Kohärenz und Kohäsion; Förderung der Sprechfertigkeit in Dialog und Diskussion; Vertiefung der metasprachlichen Kenntnisse in Morphosyntax und Lexikologie unter Berücksichtigung der Norm- und Varietätenproblematik sowie der Anwendung der in den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworbenen Methoden.

## **b) Sprachwissenschaft**

(1) **201 - Sprachwissenschaftliche Einführungsvorlesung**  
(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Vertrautheit mit zentralen Fragestellungen und Aufgabenbereichen der Semiotik, der allgemeinen und der vergleichenden romanischen Sprachwissenschaft; Aneignung grundlegender Kenntnisse der Sprachgeschichte sowie der Sprachsystematik der studierten Einzelsprache; Befähigung zur adäquaten Positionierung und Beschreibung der jeweiligen Einzelsprache aus soziohistorischer und sprachsystematischer Perspektive.

**(2) 210 - Sprachwissenschaftliches Proseminar I**  
(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Aneignung der Grundlagen und ausgewählter methodischer Vorgangsweisen sprachwissenschaftlichen Arbeitens; Kenntnis der Zielsetzungen und des Methodenangebots der Texttheorie, Textwissenschaft und Diskursanalyse, der Varietätenlinguistik, der Pragmatik, der Psycholinguistik sowie interdisziplinärer Ansätze und Neuorientierungen; Kenntnisse fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zur konkreten Anwendung ausgewählter Methoden an der studierten Einzelsprache.

**(3) 220 - Sprachwissenschaftliche Vorlesung**  
(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Vertiefung der Kenntnisse hinsichtlich der Aufgabenbereiche und Methoden der soziohistorischen Sprachwissenschaft; Aneignung eines profunden Wissens über ausgewählte soziohistorische Aspekte der studierten Einzelsprache; Befähigung zum problembewussten Erfassen sprachgeschichtlicher, soziolinguistischer, kontaktlinguistischer und sprachpolitischer Fragestellungen der jeweiligen Einzelsprache.

**(4) 230 - Sprachwissenschaftliches Proseminar II**  
(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zum selbständigen Verfassen einer sprachwissenschaftlichen Arbeit, die inhaltlich wie formal den Anforderungen wissenschaftlicher Grundsätze entspricht; Fähigkeit zur kritischen Reflexion von sprachwissenschaftlichen Erkenntniszielen und Methoden; Vertiefung der Kenntnisse hinsichtlich des gewählten sprachwissenschaftlichen Themenbereichs; Vertrautheit mit den wichtigsten sprachwissenschaftlichen Bibliographien, Nachschlagewerken und Recherchetechniken.

**(5) 240 - Sprachwissenschaftliches Proseminar III oder: Sprachwissenschaftliche Vorlesung**  
(PS/VO, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Aneignung vertiefter Kenntnisse der Phonetik und Phonologie oder der Morphosyntax der studierten Einzelsprache; Beherrschung der grundlegenden sprachwissenschaftlichen Terminologie in der studierten Sprache im Dienste der Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an romanischsprachigen Fachdiskussionen.

**c) Literaturwissenschaft**

**(1) 301 - Literaturwissenschaftliche Einführungsvorlesung**  
(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Aneignung eines differenzierten Literaturbegriffs unter Erfassung seiner synchronen und diachronen Dimensionen; Befähigung zur adäquaten Erfassung der Literatur in Gesellschaft und Mediensystem; Vertrautheit mit den kultur- und textwissenschaftlichen Aufgabenbereichen der Literaturwissenschaft, der Fachgeschichte sowie der interdisziplinären Orientierungen der Literaturwissenschaft; Kenntnis ausgewählter Modelle der literarischen Textanalyse.



**(2) 310 - Literaturwissenschaftliches Proseminar I**

(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Vertrautheit mit den Grundlagen des literaturwissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere mit Metrik, Poetik, Stilistik, Rhetorik und der Diskursanalyse; Kenntnis und Verständnis der Gattungs- und Epochenproblematik sowie der Erzähltheorie, Dramentheorie und Lyrikanalyse; Auseinandersetzung mit literarischen Übersetzungen; Kenntnisse fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zur Produktion einfacher literaturwissenschaftlicher Textsorten.

**(3) 320 - Literaturgeschichtliche Vorlesung**

(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Erfassung der historischen und theoretischen Dimension der Literaturgeschichtsschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Epochenproblematik; Verfügung über ein epochenübergreifendes Überblickswissen hinsichtlich der literarischen Produktion des studierten Sprach- und Kulturraums.

**(4) 330 - Literaturwissenschaftliches Proseminar II**

(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zum selbständigen Verfassen einer literaturwissenschaftlichen Arbeit, die inhaltlich wie formal den Anforderungen wissenschaftlicher Grundsätze entspricht und konkrete Arbeit am Text leistet; Fähigkeit zur Reflexion von Methoden und kulturwissenschaftlichen Perspektiven; Kenntnis der wichtigsten Bibliographien, Nachschlagewerke und Recherchetechniken einschließlich der Internet-Recherche im Dienste der Befähigung zur selbständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials.

**(5) 340 - Literaturwissenschaftliches Proseminar III oder: Literaturgeschichtliche Vorlesung**

(PS/VO, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Aneignung profunder literaturgeschichtlicher Kenntnisse anhand der vertiefenden exemplarischen Auseinandersetzung mit einem ausgewählten literarhistorischen Thema; Beherrschung der grundlegenden literaturwissenschaftlichen Terminologie in der studierten Sprache im Dienste der Befähigung zur erfolgreichen Teilnahme an romanischsprachigen Fachdiskussionen.

Lehrveranstaltungen der Kodenummern **320** oder **330**, die in der jeweils studierten romanischen Sprache abgehalten werden, können auch als Prüfungsteil der Kodenummer **340** absolviert werden.

**d) Medienwissenschaft**

**(1) 351 - Medienwissenschaftliche Einführungsvorlesung**

(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Verfügung über grundlegende Kenntnisse der Medientheorie sowie der Mediengeschichte des studierten Sprach- und Kulturraums; Befähigung zur kritischen Sichtung der medien-

theoretischen Ansätze; Vertrautheit mit semiotischen und medienanalytischen Methoden zur konkreten Analyse medialer Produkte.

(2) **352 - Medienwissenschaftliches Proseminar**  
(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Profunde Kenntnis ausgewählter Aspekte der Medientheorie sowie Vertrautheit mit mediengeschichtlichen und intermedialen Problemstellungen des studierten Sprach- und Kulturraums; Praxisbezogene Auseinandersetzung mit kulturspezifischen Besonderheiten der Alten und Neuen Medien; Befähigung zur konkreten Analyse medialer Kulturprodukte unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien sowie zur selbständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials.

e) **Landeswissenschaft**

(1) **401 - Landeswissenschaftliche Einführungsvorlesung**  
(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Kenntnis grundlegender theoretischer und methodischer Ansätze der Landeswissenschaft; Verfügung über die wichtigsten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Eckdaten des studierten Sprach- und Kulturraums; Einsicht in die jeweiligen interkulturellen Relationen unter Einbeziehung des außereuropäischen Raums.

(2) **402 - Landeswissenschaftliches Proseminar**  
(PS, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Verfügung über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich eines ausgewählten landeswissenschaftlichen Themas im Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Problemstellungen; Befähigung zur kritischen Sichtung der fachspezifischen Informationsquellen und selbständigen Beschaffung aktuellen Informationsmaterials sowie zum selbständigen Verfassen einer kleineren landeswissenschaftlichen Arbeit in der studierten Sprache.

**§ 10 Anmeldevoraussetzungen im I. Studienabschnitt**

(1) Die Anmeldung zum jeweiligen Aufbaukurs **101** des Prüfungsfaches „Sprachbeherrschung“ setzt bereits entsprechende Grundkenntnisse der gewählten romanischen Sprache voraus, die außeruniversitär oder im angebotenen propädeutischen Grundkurs zu erwerben sind (siehe § 3: Vorkenntnisse zu Studienbeginn). Die Anmeldung zur Sprachübung **110** setzt die positive Absolvierung des jeweiligen Aufbaukurses **101** voraus. Die Anmeldung zur Sprachübung **120** ist nur nach positiver Absolvierung der Sprachübungen **101** und **110**, jene zur Sprachübung **130** nur nach positiver Absolvierung der Sprachübungen **101**, **110** und **120** möglich.

(2) Die Anmeldung zu den Proseminaren der Prüfungsfächer „Medienwissenschaft“ und „Landeswissenschaft“ sowie zu den Proseminaren I der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“ und „Literaturwissenschaft“ wird erst nach positiver Absolvierung der jeweiligen Einführungsvorlesung (siehe § 7: Studieneingangsphase) empfohlen. Für die Anmeldung zu den Proseminaren II und III der letztgenannten Fächer sowie für den Besuch der Vorlesungen

der Kodenummern **240** und **340** wird zudem dringend die positive Absolvierung des Proseminars I des jeweiligen Fachs empfohlen.

### **§ 11 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts**

(1) Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer des II. Studienabschnitts können unter Beachtung der Anmeldungsvoraussetzungen (siehe § 14: Anmeldungsvoraussetzungen im II. Studienabschnitt) bis zu einem Höchstausmaß von 10 Semesterstunden bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden.

(2) Es wird allerdings aus didaktischen Gründen dringend empfohlen, Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts erst dann vorzuziehen, wenn die Prüfungsteile der für den I. Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer in ihrer Mehrzahl bereits positiv absolviert worden sind.

## **II. STUDIENABSCHNITT**

### **§ 12 Prüfungsfächer des II. Studienabschnitts**

Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts des romanistischen Diplomstudiums umfassen Lehrveranstaltungen über 30 Semesterstunden, die aus folgenden fünf Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

a) <b>Sprachbeherrschung</b>	(10 Semesterstunden, 13 ECTS-Punkte)
b) <b>Sprachwissenschaft</b>	(2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)
c) <b>Literaturwissenschaft</b>	(2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)
d) <b>Modul als Wahlpflichtfach</b>	(10 Semesterstunden, 20 ECTS-Punkte)

Aus den folgenden 5 Modulen ist eines auszuwählen:

- Modul 1: *Trans- und inter disziplinäres Arbeiten*
- Modul 2: *Sprachwissenschaft*
- Modul 3: *Literaturwissenschaft*
- Modul 4: *Medienwissenschaft*
- Modul 5: *Landeswissenschaft*

e) **Zweite Romanische Sprache** (6 Semesterstunden, 8 ECTS-Punkte)

### **§ 13 Lehrveranstaltungen des II. Studienabschnitts und ihre Lehrziele**

#### **a) Sprachbeherrschung**

(1) **510 - Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 4**  
(UE, 4 Semesterstunden, 5 ECTS-Punkte)

Förderung situationsadäquater kommunikativer Fertigkeiten in der Fremdsprache; Befähigung zu mündlicher und schriftlicher Produktion von alltags- und berufsrelevanten Textsorten; Erweiterung der Fertigkeit in der resümierenden Wiedergabe von in der Ausgangssprache verfassten Texten in der jeweiligen Zielsprache; Erweiterung der Lesefertigkeit und Vertiefung der Kenntnisse der Satz- und Textsyntax unter Berücksichtigung kontrastiver Aspekte.

**(2) 520 - *Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 5***  
(UE, 3 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Erweiterung der kommunikativen Fertigkeiten in Richtung einer situationsadäquaten Verwendung von Sprachregistern sowie der schriftlichen Produktion diverser Textsorten; Befähigung zur adäquaten Übertragung von Textsorten höheren Schwierigkeitsgrades insbesondere von der Ausgangssprache in die Zielsprache unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Fachsprache sowie stilistischer Varianten.

**(3) 530 - *Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch 6***  
(UE, 3 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Förderung der kommunikativen Fertigkeiten Dialog, strukturierte Diskussion und freier Vortrag; Erweiterung der Kompetenzen zur mündlichen und schriftlichen Kommentierung komplexerer Textsorten unter besonderer Berücksichtigung landes- und kulturwissenschaftlich relevanter Themen, der Anwendung der jeweiligen Fachsprache sowie der in Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft erworbenen Methoden der Textanalyse und Textinterpretation.

## **b) Sprachwissenschaft**

**611 - *Sprachwissenschaftliches Seminar***  
(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zum selbständigen und methodisch korrekten Umgang mit sprachwissenschaftlichen Fragestellungen, zur erfolgreichen Teilnahme an sprachwissenschaftlichen Fachdiskussionen sowie zum selbständigen Verfassen einer umfangreicheren sprachwissenschaftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien.

## **c) Literaturwissenschaft**

**621 - *Literaturwissenschaftliches Seminar***  
(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zu selbständigem theoriegeleiteten Umgehen mit literarischen Texten, zur erfolgreichen Teilnahme an literaturwissenschaftlichen Fachdiskussionen sowie zum selbständigen Verfassen einer umfangreicheren literaturwissenschaftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien.

## **d) Modul als Wahlpflichtfach**

Von den 10 vorgeschriebenen Semesterstunden sind jedenfalls 6 als Seminare und weitere 4 als Vorlesungen zu absolvieren. Bei Wahl des Moduls „Trans- und interdisziplinäres Arbeiten“ müssen die kombinierten Lehrveranstaltungen aus mindestens drei Fächern gewählt werden, wobei die Angebote inhaltlich verbundener Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fächer bevorzugt wahrgenommen werden sollen. Bei der Wahl der Module „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“ sind alle Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fach zu absolvieren, wobei das vorgeschriebene Stundenverhältnis von Seminar- und Vorlesungsveranstaltungen gleichermaßen zu berücksichtigen ist.

(1)

**651 - Sprachwissenschaftliches Seminar** oder  
**661 - Literaturwissenschaftliches Seminar** oder  
**671 - Medienwissenschaftliches Seminar** oder  
**681 - Landeswissenschaftliches Seminar**  
(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Befähigung zu selbständigem theoriegeleiteten Umgehen mit kulturwissenschaftlichen Problemstellungen aus interdisziplinärer, sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher, medienwissenschaftlicher oder landeswissenschaftlicher Perspektive; Vertiefung von Kenntnissen fachspezifischer Frauen- und Geschlechterforschung; Befähigung zum selbständigen Verfassen einer umfangreicheren schriftlichen Arbeit unter Berücksichtigung inhaltlicher wie formaler Wissenschaftskriterien.

(2)

**652 - Sprachwissenschaftliches Seminar** oder  
**662 - Literaturwissenschaftliches Seminar** oder  
**672 - Medienwissenschaftliches Seminar** oder  
**682 - Landeswissenschaftliches Seminar**  
(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Die Lehrziele dieser Seminare entsprechen jenen, die für die Prüfungsteile **651 - 681** angegeben wurden.

(3)

**653 - Sprachwissenschaftliches Seminar** oder  
**663 - Literaturwissenschaftliches Seminar** oder  
**673 - Medienwissenschaftliches Seminar** oder  
**683 - Landeswissenschaftliches Seminar**  
(SE, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Die Lehrziele dieser Seminare entsprechen jenen, die für die Prüfungsteile **651 - 681** angegeben wurden.

(4)

**654 - Sprachwissenschaftliche Vorlesung** oder  
**664 - Literaturwissenschaftliche Vorlesung** oder  
**674 - Medienwissenschaftliche Vorlesung** oder  
**684 - Landeswissenschaftliche Vorlesung**  
(VO, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Verfügung über vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten kulturwissenschaftlichen Themenbereichs und Befähigung zum selbständigen Umgehen mit kulturwissenschaftlichen Problemstellungen aus interdisziplinärer, sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher, medienwissenschaftlicher oder landeswissenschaftlicher Perspektive.

(5)

**655 - Sprachwissenschaftliche Vorlesung** oder  
**665 - Literaturwissenschaftliche Vorlesung** oder  
**675 - Medienwissenschaftliche Vorlesung** oder  
**685 - Landeswissenschaftliche Vorlesung**  
(VO, 2 Semesterstunden, 4 ECTS-Punkte)

Die Lehrziele dieser Vorlesungen entsprechen jenen, die für die Prüfungsteile **654 - 684** angegeben wurden.

### e) **Zweite romanische Sprache**

Als zweite romanische Sprache können alle gemäß § 2 (1) eingerichteten Sprachen sowie die gemäß § 2 (2) angebotenen Sprachen Katalanisch und Okzitanisch gewählt werden.

**(1) 801 - Aufbaukurs Französisch / Italienisch / Spanisch / Portugiesisch / Rumänisch / Katalanisch / Okzitanisch**  
(UE, 4 Semesterstunden, 5 ECTS-Punkte)

Erwerb einer differenzierten Hör- und Ausdruckskompetenz zum Verständnis und zur Realisierung phonetisch authentischer Sprachhandlungen unter Nutzung aktueller technischer Hilfsmittel (Sprachlabor); Befähigung zur adäquaten Rezeption und Produktion einfacher schriftlicher Texte; Erweiterung des Grundwortschatzes sowie Aneignung grundlegender Grammatikkenntnisse.

**(2) 820 - Sprachwissenschaftliche / Literaturgeschichtliche Vorlesung**  
(VO, 2 Semesterstunden, 3 ECTS-Punkte)

Verfügung über ein fundiertes einzelsprachliches Wissen hinsichtlich eines ausgewählten sprachwissenschaftlichen oder literaturgeschichtlichen Themenbereichs im Dienste der Gewinnung eines problembewussten Einblicks in den gewählten Sprach- und Kulturraum; Befähigung zum bewertenden Vergleich sprachlicher und literarischer Phänomene des Kulturraums der zweiten romanischen Sprache mit solchen des Kulturraums der ersten romanischen Sprache.

### **§ 14 Anmeldevoraussetzungen im II. Studienabschnitt**

(1) Die Anmeldung zur Sprachübung **510** setzt die positive Absolvierung aller Prüfungsteile des Prüfungsfachs „Sprachbeherrschung“ des I. Studienabschnitts voraus. Die Anmeldung zu den Sprachübungen **520** und **530** ist darüber hinaus nur nach positiver Absolvierung der Sprachübung **510** möglich.

(2) Die Anmeldung zu den Seminaren setzt jedenfalls die positive Absolvierung aller Prüfungsteile des Prüfungsfachs „Sprachbeherrschung“ des I. Studienabschnitts sowie die positive Absolvierung aller im I. Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsteile des jeweiligen Seminarfachs voraus.

(3) Die Anmeldung zum Aufbaukurs **801** der gewählten Sprache setzt bereits sprachpraktische Grundkenntnisse voraus, die entweder außeruniversitär oder im eingerichteten propädeutischen Grundkurs zu erwerben sind.

## **FREIE WAHLFÄCHER**

### **§ 15 Wahlfächerblock der Studienrichtung Romanistik**

(1) Die freien Wahlfächer können an allen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen absolviert werden. Aus fachlichen wie didaktischen Gründen wird insbesondere empfohlen, diese laut Studienplan vorgesehenen freien Wahlfächer im Ausmaß von 48 Semesterstunden (93 ECTS) aus einer weiteren der gemäß § 2 (1) eingerichteten romanischen Sprachen zu wählen.

(2) Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks (erste oder weitere romanische Sprache) können die für den I. Studienabschnitt empfohlenen 24 Semesterstunden wie folgt absolviert werden: das Prüfungsfach „Sprachbeherrschung“ des I. Studienabschnitts in seiner Gesamtheit (14 Semesterstunden) sowie das Prüfungsfach „Sprachwissenschaft“ oder „Literaturwissenschaft“ in seiner Gesamtheit (10 Semesterstunden) oder ersetzt durch eine freie Kombination von Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“. Bei dieser Kombination sollte allerdings auf die Anmeldungsvoraussetzungen des im II. Studienabschnitt zu besuchenden Seminars Bedacht genommen werden.

(3) Im Falle der freien Wahl eines romanistischen Wahlfächerblocks (erste oder weitere romanische Sprache) können die für den II. Studienabschnitt empfohlenen 24 Semesterstunden wie folgt absolviert werden: die Sprachübung **510** des Prüfungsfaches „Sprachbeherrschung“ (4 Semesterstunden), ein Seminar eines der gemäß § 13 wählbaren Module (2 Semesterstunden) sowie weitere Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des II. Studienabschnitts in freier Kombination (18 Semesterstunden).

### **§ 16 Freie Wahlfächer aus anderen Studienrichtungen**

(1) In Ergänzung der Empfehlung zur Absolvierung eines romanistischen Wahlfächerblocks gilt jede kombinierte Absolvierung von 48 Semesterstunden (93 ECTS) über Lehrveranstaltungen einer der eingerichteten geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen sowie der eingerichteten rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen als empfohlene Wahlfächerzusammensetzung, wenn diese den im jeweiligen Studienplan festgehaltenen Richtlinien hinsichtlich ihrer Kombination als Wahlfachbündel entspricht. Hierbei wird empfohlen, 24 Semesterstunden der gewählten Lehrveranstaltungen im I. Studienabschnitt, die weiteren 24 Semesterstunden hingegen erst im II. Studienabschnitt zu absolvieren.

(2) Für die im § 1 (1) angeführten möglichen Berufslaufbahnen wird unter anderem die Absolvierung von Lehrveranstaltungen folgender Fächer genannt: Internationale Politik, Europarecht, Völkerrecht, Wirtschaftsrecht, Kommunikationwissenschaft, Publizistik, Informatik (unter besonderer Berücksichtigung von EDV-Anwendungen),

Betriebswirtschaftslehre (unter besonderer Berücksichtigung des Fachsprachenangebots), Erwachsenenpädagogik und Medienpädagogik.

(3) Bei einer studienrichtungsüberschreitenden Kombination von Prüfungsteilen aus den frei zu wählenden Wahlfächern wird empfohlen, die 48 Semesterstunden auf Lehrveranstaltungen aus maximal drei Studienrichtungen zu beschränken. Eine solche Beschränkung ermöglicht auch die Dokumentation der gebündelt erworbenen fachspezifischen Qualifikationen im Diplomprüfungszeugnis.

(4) Beabsichtigt die oder der Studierende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern und Studienrichtungen als freie Wahlfächer zu wählen, so ist diese Absicht vor Lehrveranstaltungsabsolvierung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission mitzuteilen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Mitteilung keine bescheidmäßige Untersagung der beabsichtigten Wahl, gilt diese als zulässig.

## **PRÜFUNGSORDNUNG**

### **§ 17 Lehrveranstaltungsprüfungen und Teilnahmebeurteilungen**

(1) Die Beurteilung der Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die als Vorlesungen (VO) eingerichtet wurden, erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung am Semesterende bzw. in den Prüfungswochen der zwei dem Abhaltungssemester folgenden Semester. Frei vereinbarte Ersatz- und Zusatztermine bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beurteilung von Prüfungsteilen, die als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (UE, PS und SE; siehe § 5: Lehrveranstaltungstypen) zu absolvieren sind, erfolgt am Semesterende auf Basis der Teilnahme und der im Abhaltungssemester erbrachten mündlichen wie schriftlichen Leistungen. Die Beurteilung der Absolvierung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen aufgrund eines einzigen Prüfungsvorgangs ist unzulässig.

(3) Für die Seminarabsolvierung gilt die zusätzliche Bestimmung: Aufgrund der in Seminarveranstaltungen an die schriftliche Abschlussarbeit gestellten Anforderungen kann hinsichtlich des Abgabetermins der Seminararbeit einvernehmlich eine Fristerstreckung über das Semesterende hinaus vereinbart werden. Für den Fristenlauf der Beurteilung der Seminarteilnahme ist in diesem Fall das Abgabedatum der schriftlichen Arbeit maßgebend. Die Möglichkeiten der Abgabe der Seminararbeit innerhalb des Abhaltungssemesters und die Gesamtbeurteilung der Seminarabsolvierung zu Semesterende bleiben hiervon unberührt.

### **§ 18 Erste Diplomprüfung**

(1) Die erste Diplomprüfung umfasst alle Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts (siehe § 8: Prüfungsfächer des I. Studienabschnitts) und kann wie folgt abgelegt werden:

- a) in Prüfungsteilen durch Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder
- b) durch Fachprüfungen, welche die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Vorlesungen eines Prüfungsfaches teilweise oder zur Gänze ersetzen und nach erfolgreicher Absolvierung



der vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abgelegt werden können, oder

c) durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts, welche die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Vorlesungen aller Prüfungsfächer teilweise oder zur Gänze ersetzt und nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abgelegt werden kann.

Bei einer Kombination der angeführten Prüfungstypen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(2) Positiv abgelegte Prüfungsteile der ersten Diplomprüfung können vor Abschluss des ersten Studienabschnitts bis sechs Monate nach deren Absolvierung wiederholt werden, womit allerdings die bereits erhaltene positive Beurteilung nichtig wird. Negativ abgelegte Prüfungen der ersten Diplomprüfung können dreimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung von Fachprüfungen sowie die dritte Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten.

## **§ 19 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeitung wissenschaftlicher Themen in der Studienendphase. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass ihre Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Ihre Fertigstellung in Erfüllung der Approbationskriterien entspricht einer Studienleistung von 20 ECTS-Punkten.

(2) Das Thema der im Rahmen der Studienrichtung Romanistik zu verfassenden Diplomarbeit kann den Prüfungsfächern „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“ entnommen werden. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Absolvierung zweier Seminare aus dem Prüfungsfach der Diplomarbeit wird vor ihrer Themenfestlegung dringend empfohlen.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht in der studierten romanischen Sprache verfasst, so hat sie eine mehrseitige Zusammenfassung ihrer Ergebnisse in dieser Sprache zu enthalten.

(4) Die positive Beurteilung der Diplomarbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden mündlichen Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat.

## **§ 20 Zweite Diplomprüfung**

(1) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst alle Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts (siehe § 12: Prüfungsfächer des II. Studienabschnitts) und kann wie folgt abgelegt werden:

- a) in Prüfungsteilen durch Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder
- b) durch Fachprüfungen, welche die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Vorlesungen eines Prüfungsfaches teilweise oder zur Gänze ersetzen und nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abgelegt werden können, oder
- c) durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnitts, welche die Lehrveranstaltungsprüfungen über die Vorlesungen aller Prüfungsfächer teilweise oder zur Gänze ersetzt und nach erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen abgelegt werden kann.

Bei einer Kombination der angeführten Prüfungstypen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Absolvierung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung sämtlicher freien Wahlfächer sowie die Approbation der Diplomarbeit voraus. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht in einer mündlich abzulegenden kommissionellen Gesamtprüfung, die einer Studienleistung von 10 ECTS-Punkten entspricht. Diese Gesamtprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Prüfungsfach, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, sowie eine Prüfung aus einem weiteren Prüfungsfach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges mit der Diplomarbeit zu wählen ist. Als letzteres kommt entweder das Prüfungsfach „Sprachwissenschaft“, „Literaturwissenschaft“, „Medienwissenschaft“ oder „Landeswissenschaft“ unter der Voraussetzung in Frage, dass es nicht schon Fach des Diplomarbeitsthemas selbst ist. Prüfungen aus den romanistischen Prüfungsfächern sind in der studierten romanischen Sprache abzulegen. Bei interdisziplinärer Orientierung der Diplomarbeit kann das zweite Prüfungsfach auch ein Fach einer anderen Studienrichtung sein. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu bestellen, wobei nach Möglichkeit die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers erfolgen soll sowie Bestellungswünsche der Studierenden nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollen. Die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers, die oder der auch ein Fach einer anderen Studienrichtung vertreten kann, obliegt wiederum der Studiendekanin oder dem Studiendekan, wobei den Bestellungswünschen der Studierenden gleichermaßen Rechnung getragen werden soll.

(3) Positiv abgelegte Prüfungsteile des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung können bis sechs Monate nach deren Absolvierung wiederholt werden, womit allerdings die bereits erhaltene positive Beurteilung nichtig wird. Negativ abgelegte Prüfungen des zweiten Studienabschnitts können viermal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung von Fachprüfungen sowie die dritte und vierte Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten.

## **INKRAFTTRETENS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Inkrafttreten des Studienplans**

Die vorliegende Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität folgenden 1. Oktober in Kraft.

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

(1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans noch ein Romanistikstudium nach Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, werden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften dem neuen Studienplan unterstellt.

(2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Romanistikstudium nach AHStG-Studieneplänen betreiben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, in der letztgültigen Fassung des AHStG-Studieneplans in einem Zeitraum von 5 Semestern ab Inkrafttreten dieses Studienplans abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Die Studierenden sind überdies berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Bei Unterstellung unter den vorliegenden Studienplan werden nach alten Studienvorschriften abgelegte Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und absolvierte Lehrveranstaltungen anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des UniStG-Studieneplans gegeben ist. Alle nach alten Studienvorschriften absolvierten Prüfungsteile, die in Ergänzung der Kodenummern laut AHStG-Studieneplan auch bereits mit Kodenummern des vorliegenden UniStG-Studieneplans angekündigt wurden, werden ausnahmslos als Prüfungsteile des UniStG-Studiums anerkannt. Bei Anerkennung von nach alten Studienvorschriften absolvierten Prüfungsteilen des Prüfungsfaches Sprachbeherrschung gelten überdies die folgenden Übergangsbestimmungen: Die vom UniStG-Studieneplan vorgeschriebene Absolvierung des Aufbaukurses (101-F/I/S/P/R) kann auch durch die Absolvierung einer frei zu wählenden höherstufigen Sprachübung desselben Stundenumfangs (130-F/I/S/P/R oder 510-F/I/S/P/R) ersetzt werden. Jene Stundendifferenz, die sich nach der laut AHStG-Studieneplan erfolgten Absolvierung der Sprachübungen 4 und 5 gegenüber dem vorliegenden UniStG-Studieneplan noch ergibt, kann durch die Absolvierung einer frei zu wählenden Sprachübung des II. Studienabschnitts ergänzt werden. Überdies können zwei Sprachübungen, die nach alten Studienvorschriften mit einem gegenüber dem UniStG-Studieneplan geringeren Stundenumfang absolviert wurden, kombiniert als ein Prüfungsteil im Stundenumfang des vorliegenden Studienplans anerkannt werden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

I l l e